



INHALT:

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Verfüllung eines Kiesweihers auf dem Betriebsgelände Flugplatz Ingolstadt/Manching;
Sparkasse Pfaffenhofen – Aufgebot von Sparurkunden**

Landratsamt

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verfüllung eines Kiesweihers auf dem Betriebsgelände Flugplatz Ingolstadt/Manching Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles

Die Airbus Defence and Space GmbH beabsichtigt, am Werksstandort Manching den Weiher nördlich der Jethalle auf der Flurnummer 1861 Gemarkung Manching (Baggersee 13) aus Gründen der Flugsicherheit zu verfüllen, um dem potentiellen Vogelschlagrisiko des nahe der südlichen Start- und Landebahn gelegenen Stillgewässers entgegenzuwirken und die Fläche langfristig der baulichen Werksentwicklung für künftige Aufträge des Bundes zur Verfügung zu stellen.

Für o.g. Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Zum Vorhaben wurde vom Planungsbüro Weinzierl eine Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach dem UVPG vorgelegt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts des Vorhabens sowie der Merkmale seiner möglichen Auswirkungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm zu dem Schluss, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Wasser, Boden, Landschaft, Klima, Luft, Kultur- und Sachgüter und Tiere und Pflanzen, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu erwarten sind, die nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen einer Plangenehmigung vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Planungsverband Region Ingolstadt, höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern, Landesfischereiverband) befürwortet bzw. erheben diese bei Einhaltung der Auflage keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Sachgebiet Wasserrecht, nach Terminabsprache eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Auf die zusätzliche Bekanntmachung im Internet wird verwiesen:

<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/Veroeffentlichungen/Amtsblatt/>

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 29.02.2024

40/641

Albert Gürtner
Landrat

Sparkasse Pfaffenhofen

Aufgebot von Sparurkunden;

Nachstehende Sparurkunde der Sparkasse Pfaffenhofen a.d. Ilm ist als verloren gemeldet:

Sparkassenbuch Nr. 4160705234

Auf Antrag wird der derzeitige Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunde innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Vorstand der Sparkasse Pfaffenhofen a.d. Ilm unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 06.03.2024

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Tino Müller

Ingrid Stocker